

Zwischen dem Heilpraktikerverband  
Rheinland e.V.

in Kerpen

als Versicherungsnehmer

und der DKV Deutsche Krankenversicherung  
Aktiengesellschaft

in Köln

als Versicherer

wird folgender

Gruppenversicherungsvertrag

geschlossen:

Fassung vom: 01.09.2014

## **§ 1 – Versicherbarer Personenkreis**

- (1) Versicherbar sind die Mitglieder des Versicherungsnehmers.
- (2) Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der nach Abs. 1 versicherbaren Personen können mitversichert werden.
- (3) Kinder können mitversichert werden, solange sie sich in der Ausbildung befinden.
- (4) Versicherbar sind nur Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kommt ein Versicherungsverhältnis trotz Beitragszahlung nicht zustande.
- (5) Von dem Personenkreis nach Abs. 1 müssen wenigstens 10 Personen oder, unter Berücksichtigung des Personenkreises nach Abs. 2, insgesamt mindestens 20 Personen versichert werden.
- (6) Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ist in der Krankheitskosten-, Krankentagegeld-, Ergänzungsversicherung zur privaten und zur sozialen Pflegepflichtversicherung, bei dem Serviceprodukt Best Care und bei der Serviceversicherung OptiMed Tarif O1A ohne Höchstaufnahmearter und in der Krankentagegeldversicherung bis zum vollendeten 64. Lebensjahr möglich.
- (7) Wir können die Versicherungsfähigkeit für Personen ausschließen, wenn die von uns eingeholten Informationen über das allgemeine Zahlungsverhalten auf die Zahlungsunfähigkeit einer Person hindeuten oder der eingeholte Scorewert zur Einschätzung des zukünftigen Zahlungsverhaltens ein erhöhtes Risiko für Zahlungsausfälle erkennen lässt.

## **§ 2 – Vertragsgrundlage, versicherte Tarife**

- (1) Vertragsgrundlage sind
  - a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung für die Krankentagegeldversicherung
    - Teil I Allgemeine Bedingungen
    - Teil II die in der Anlage aufgeführten Tarife
  - b) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung für die Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung
    - Teil I Allgemeine Bedingungen
    - Teil II die in der Anlage aufgeführten Tarife
  - c) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung für die Ergänzungsversicherungen zur gesetzlichen Krankenversicherung
    - Teil I Allgemeine Bedingungen
    - Teil II die in der Anlage aufgeführten Tarife
  - d) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung für Ergänzungsversicherungen zur privaten und zur sozialen Pflegepflichtversicherung
    - Teil I Allgemeine Bedingungen
    - Teil II die in der Anlage aufgeführten Tarife
  - e) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung für das Serviceprodukt Best Care.
  - f) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung für die Serviceversicherung OptiMed Tarif O1A.

- (2) Versichert werden können die in der Anlage aufgeführten Tarife, soweit die zu versichernde Person nach diesen Tarifen versicherbar ist.

Tarifkombinationen sind möglich, sofern sie tariflich zugelassen sind bzw. der Versicherer hierzu seine Zustimmung gibt.

Insgesamt können beim Versicherer durch Einzel- und Gruppenversicherungen nicht mehr als 65 EUR Krankenhaustagegeld versichert werden.

- (3) Die Vertragsgrundlage wird um alle Tarife erweitert, die der Versicherer für den zu versichernden Personenkreis für bedarfs- und risikogerecht hält und um alle Tarife für den Neuzugang reduziert, die diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer unverzüglich über jede entsprechende Neueinführung oder Schließung eines Tarifs. Der neue Tarif kann ab Beginn des Monats, der auf die Benachrichtigung folgt, abgeschlossen werden. Der geschlossene Tarif ist im Neuzugang ab Beginn des Monats, der auf die Benachrichtigung folgt, nicht mehr Vertragsgrundlage.

### **§ 3 – Informationen zum Gruppenversicherungsvertrag**

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass die zu versichernden Personen über das Angebot des Gruppenversicherungsvertrages informiert werden und ermöglicht dem Versicherer, die zu versichernden Personen in geeigneter Form anzusprechen.

### **§ 4 – Beitragszahlung**

- (1) Die Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag setzt voraus, dass die versicherte Person am Lastschriftverfahren teilnimmt. Zieht die versicherte Person die Einzugsermächtigung zurück, wird das Versicherungsverhältnis nach Tarifen der Einzelversicherung fortgesetzt.
- (2) Die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung von Erst- und Folgeprämien treten bei den zu versichernden Personen ein und bleiben auf diese beschränkt.

### **§ 5 – Geschäftsverkehr**

Soweit ein bestimmtes Versicherungsverhältnis betroffen ist, ist der Versicherer berechtigt, die Korrespondenz unmittelbar mit dem Versicherten zu führen. Willenserklärungen bezüglich einzelner Versicherungsverhältnisse sind auch wirksam, wenn sie gegenüber den Versicherten erklärt werden.

### **§ 6 – Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde oder des Treuhänders**

- (1) Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Treuhänder Änderungen dieses Vertrages verlangen, hat der Versicherungsnehmer hierbei mitzuwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen.
- (2) Wird bezüglich des Verlangens der Bundesanstalt oder des Treuhänders kein Einvernehmen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer hergestellt, können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit Monatsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres kündigen.

### **§ 7 – Beginn und Dauer des Gruppenversicherungsvertrages**

Dieser Vertrag beginnt am **1. Mai 2005** und wird zunächst bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

### **§ 8 – Ausschließlichkeit**

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages mit keinem anderen Versicherer einen gleichen oder ähnlichen Vertrag abzuschließen.

## **§ 9 – Übergangsbestimmung**

- (1) Dieser Vertrag tritt an die Stelle des Gruppenversicherungsvertrages vom 04.04./08.05.1996, der mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt.
- (2) Die im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages vom 04.04./08.05.1996 bestehenden Versicherungen werden unverändert in diesen Vertrag übernommen.

## Anlage zu den nach § 2 versicherbaren Tarifen

Die in der Anlage aufgeführten Bisex-Tarife sind seit dem 21.12.2012 im Neugeschäft nicht mehr versicherbar. **Es können für das Neugeschäft alle geöffneten Unisex-Tarife der Gruppenversicherung abgeschlossen werden, soweit die zu versichernde Person nach diesen Tarifen versicherbar ist.**

| Versicherungsart                     | Tarife   | Hinweise   |
|--------------------------------------|--|--|
| <b>Krankentagegeld</b>               |  |  |
| für Selbständige                     | TN2<br>TN3   |  |
| für Angestellte                      | TC<br>TU   |  |
| für Selbständige / Angestellte       | TG   |  |
| <b>Krankheitskosten</b>              |  |  |
| Vollversicherung                     | K2B<br>GST<br>MC<br>VollMed Aktiv<br>UNI<br>M<br>T80<br>K95<br>VollMed SMB<br>ET<br>BSK<br>BSO<br>BS5<br>BS9 | Studenten<br>versicherbare Tarife AM0, AM2, AM4, ZM3, SM6  |
| Ergänzung zur Vollversicherung       | SW1/SW2<br>VollMed ZPL<br>VollMed PLU<br><br>G25<br>KUR<br><br>V65   | stationär<br>Zahn<br>ambulant<br><br>Kurkosten<br>Kurkosten<br><br>Beitragsentlastung  |
| <b>Krankheitskosten zur Beihilfe</b> |  |  |
| Vollversicherung                     | AB, ZB, SB<br>Q/ELE<br>B<br>BAN<br>BA  | Beamte in der Ausbildung<br>Beamte in der Ausbildung   |
| Ergänzung zur Vollversicherung       | BE<br>BE1<br>BET<br>BER<br>L/ELE<br>SB1/SB2<br>BAT   | ambulant, Zahn<br>stationär<br><br>stationär für GKV-Versicherte mit Beihilfeberechtigung<br>stationär<br>Beamte in der Ausbildung |

Tarifkombinationen sind möglich, sofern sie tariflich zugelassen sind bzw. der Versicherer hierzu seine Zustimmung gibt.

| Versicherungsart  | Tarife        | Hinweise   |
|---|---------------|--|
| <b>Ergänzung zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)</b> |               |  |
| ambulant  | AM9           | ambulant, Zahn   |
|   | AMX           | Arzneimittel   |
|   | KombiMed AZM  | Arzneimittel   |
|   | KombiMed SHR  | Sehhilfe, Reise  |
|   | KombiMed NHB  | Naturheilbehandlung  |
|   | KombiMed HMR  | Hilfsmittel, Reise   |
|   | AZS           | Zuzahlung GKV, Arzneimittel, Sehhilfe                          |
|   | AM7           | Sehhilfe, Zahn, Reise  |
|   | AM8           | Sehhilfe, Zahn, Reise, Heilpraktiker                           |
|   | AZT           | Arzneimittel, Sehhilfe, Zahn, Naturheilbehandlung, Kurtagegeld |
|   | AOP           | ambulante Operationen  |
| Zahn  | KombiMed DT50 |  |
|   | KombiMed DT85 |  |
|   | KombiMed DBE  |  |
|   | OPTIDENT O1D  |  |
|   | ZEV           |  |
|   | ZE2           |  |
| stationär   | GZ            |  |
|   | SD9           |  |
|   | SM9           |  |
| <b>Krankenhaustagegeld</b>                                  | KM            |  |
| <b>Pflegeergänzung</b>                                      | PEK           | Pflegekosten   |
|   | PET           | Pflegekosten   |
|   | PT3           | Pflegetagegeld   |
|   | PTO           | Option zu PT3  |
| <b>Service</b>  | Best Care     |  |
|   | OptiMed O1A   |  |

Tarifkombinationen sind möglich, sofern sie tariflich zugelassen sind bzw. der Versicherer hierzu seine Zustimmung gibt.